

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tergar Meditationsgemeinschaft“.
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ abgekürzt: „e.V.“.
3. Vereinssitz ist Nürnberg.

§ 2 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Pflege und Förderung der buddhistischen Religion, Philosophie und Kultur in der Tradition der Karma-Kagyü-Schule unter geistiger Leitung des sehr Ehrwürdigen Yongey Mingyur Rinpoche und
 - b. die Beschaffung von Mitteln für die 2003 von dem sehr Ehrwürdigen Yongey Mingyur Rinpoche gegründete Yongey Stiftung sowie anderer Körperschaften, die der buddhistischen Religion, Philosophie und Kultur dienen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
2. Der Verein ist auch Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks (Förderung der Religion) verwendet.

3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die:
- a. Förderung und Pflege des Studiums und der Praxis der Meditation und Kontemplation,
 - b. Förderung, Unterstützung und Gründung sowie die Organisation und Leitung von Praxisgruppen,
 - c. Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Retreats und Klausuren, insbesondere in spirituellen, sozialen, medizinischen und kulturellen Einrichtungen und Institutionen,
 - d. Veröffentlichungen und Übersetzungen in sämtlichen Medien,
 - e. Förderung buddhistischer Wissenschaft und den Austausch mit den westlichen Wissenschaften,
 - f. Förderung und Unterstützung buddhistischer Klöster und Zentren sowie buddhistischer Lehrer im In- und Ausland,
 - g. Einladung von Lehrern und Gelehrten aller buddhistischen Traditionen und anderer relevanter Wissensgebiete,
 - h. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie
 - i. den persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder.

§ 4 – Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Ehrenvorsitz und spirituelle Leitung

Geborenes Mitglied des Vereins, Ehrenvorsitzender und spiritueller Leiter des Vereins ist der Sehr Ehrwürdige Yongey Mingyur Rinpoche auf Lebenszeit oder bis er zurücktritt oder einen Nachfolger benennt. Der Ehrenvorsitzende ist von der Zahlung von Beiträgen befreit. Er hat auf allen Mitgliederversammlungen ein Teilnahme- und Stimmrecht. Auf Vorstandssitzungen hat er ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen. Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das wohlverstandene Interesse des Vereins keinen Schaden nimmt.
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Dies geschieht auf Vorschlag des spirituellen Leiters oder des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den

Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 – Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages.
2. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen sowie andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl, mindestens jedoch aus drei Personen, die dazu berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln zu vertreten.
2. Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins werden. Vorstandsmitglieder sollen – auf freiwilliger Basis - spätestens mit Übernahme ihres Amtes das „Practice Leader Training“ von Tergar International absolvieren. Eine regelmäßige Teilnahme an diesem Programm ist wünschenswert.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Es besteht Informationspflicht der ordentlichen Vorstandsmitglieder untereinander.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahre vom Vorstand vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufung mittels elektronischer Medien (E-Mail, Internet) ist ausdrücklich erlaubt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand jederzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform, mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen, einberufen werden. Die Einberufung mittels elektronischer Medien (E-Mail, Internet) ist ausdrücklich erlaubt.
3. Die Mitgliederversammlung soll am Vereinssitz stattfinden. Auf Beschluss des Vorstandes kann sie jedoch auch an jedem anderen Ort innerhalb Deutschlands stattfinden.

4. Eine virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie Stimmabgabe mittels Online-Meeting oder Videokonferenz (z.B. gotomeeting, webex, skype etc.) ist möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Mitglieder, die nicht anwesend sein können, können sich durch Ausstellung einer formlosen schriftlichen Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Dabei darf jedes stimmberechtigte Mitglied jeweils nur zwei weitere Personen vertreten.
7. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und zu Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines kann nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und mit Zustimmung von 9/10 der Anwesenden erfolgen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 - Arbeitsgruppen

Für spezielle Aufgaben können Mitgliederversammlung und Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

§ 14 – Vergütungen

Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. In begründeten Einzelfällen ist die zeitlich begrenzte Zahlung einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages, bei dem die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind, oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz zulässig. Dies bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 15 – Beschlüsse und Weisungen

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Weisungen sind in Niederschrift festzuhalten, und unter Angabe von Ort und Datum von den jeweiligen Versammlungsleitern und Schriftführern zu unterzeichnen. Im Falle von Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis festzuhalten.
2. Bei Beschlüssen des Vorstandes ist Informationsaustausch, Besprechung und Beschlussfassung über elektronische Medien zulässig.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung, in der drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer 9/10 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Karma Kagyü Gemeinschaft Deutschland – Tibetisch-Buddhistische Religionsgemeinschaft e.V., Kirchstr. 22a, 56729 Langenfeld/ Eifel,

Sitz Euskirchen, VR 611, die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 17 – Zentren

Der Verein kann zur lokalen Betreuung von Mitgliedern nach Bedarf Zentren einrichten. Die Einrichtung und Bestimmung des örtlichen und sachlichen Umfangs eines Zentrums erfolgt im Grundsatz durch die Mitgliederversammlung und betreffend besonderer Regelungen durch den Vorstand.

Nürnberg, 06.März 2016; aktualisierte Fassung vom 21. Mai 2016

* * * * *